

BVGer E-5615/2006 vom 26. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5615_2006

FR: TAF E-5615/2006 du 26 juillet 2010

IT: TAF E-5615/2006 del 26 luglio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl.

E. 3.1

Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität,

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Ein allfälliger Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft einer solchermassen umschriebenen Person erfolgt erst, wenn nach den einschlägigen Bestimmungen festgestellt worden ist, dass die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbständig nach Art. 3 AsylG erfüllt (Art. 5 und 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 3.4

Von der Asylerteilung wird ein Flüchtling ausgeschlossen, wenn einer der vier gesetzlichen Asylausschlussgründe (Art. 52 - 55 AsylG: Aufnahme einer sich im Ausland befindenden Person durch einen Drittstaat, Asylunwürdigkeit, selbständige Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft allein wegen subjektiver Nachfluchtgründe, Ausnahmesituationen in der Schweiz) erfüllt ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beruft sich auf Art. 3 AsylG und macht geltend, wegen seiner politischen Anschauungen begründete Furcht vor Verfolgung zu haben.

E. 4.1.1

Er bringt im Wesentlichen vor, er sei seit 1988 Mitglied bei der Ennahda sowie bei der UGET gewesen und habe in diesem Rahmen an einer Demonstration teilgenommen. Er sei deswegen am gleichen Tag von den Sicherheitskräften verhaftet worden und habe ein Jahr im Gefängnis in P._____ verbracht. Nach seiner Verurteilung durch das Berufungsgericht in P._____ am (...) habe man ihn aus der Haft entlassen, da er die festgesetzte Strafe, welche weniger als ein Jahr betragen habe, bis dahin schon verbüsst gehabt habe. In der Folge habe er in Q._____ sein Studium der Philosophie beendet und sei danach für seine weitere Ausbildung nach I._____ gezogen. Im Jahre 2003 sei er nach F._____ zurückgekehrt, da seine Familie dort gewohnt habe. Er sei während dieser Zeit mit unterschiedlicher Intensität überwacht worden. Die Behörden hätten ihn auch aufgefordert, als Informant für sie tätig zu sein. Im Frühling 2005 beziehungsweise - nachdem er eingestanden hat, dass er sein Heimatland bereits zwei Jahre früher verlassen und am 16. April 2003 in Frankreich ein Asylgesuch eingereicht hat, welches in letzter Instanz am 21. April 2005 abgewiesen worden ist - im Jahre 2003 habe er sich dazu

entschlossen, das Land zu verlassen, da er aufgrund der vermehrten Kontrollen und Hausdurchsuchungen in seiner Umgebung Angst bekommen habe. Die UGET gebe es unterdessen nicht mehr; sie habe sich aufgelöst, nachdem sie von der Regierung verboten und in der Folge durch die Sicherheitsbeamten attackiert worden sei. Ein grosser Teil der Führer der Bewegung sei inhaftiert worden. Auch sei er kein Mitglied der Ennahda mehr, da diese in den Jahren 1990/91 zerschlagen worden sei und ein grosser Teil der Mitglieder inhaftiert worden seien. Die Bewegung existiere heute lediglich noch im Ausland. Er persönlich sei nach seiner Freilassung aufgrund seiner systematischen Überwachung nicht mehr politisch aktiv gewesen (A 2 S. 4 f.; A 11, S. 4 ff.).

E. 4.1.2

Der Wahrheitsgehalt der geschilderten Ereignisse im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der Ennahda und der UGET sowie der damit zusammenhängenden Verhaftung wurden durch das BFM, auch angesichts der diversen eingereichten Beweismittel, nicht in Frage gestellt. Auch das Bundesverwaltungsgericht würdigt die Vorbringen des Beschwerdeführers als glaubhaft: Dieser hat die Ereignisse schlüssig und widerspruchsfrei geschildert und ausreichend dokumentiert. Das BFM ging aber davon aus, es bestehe kein zeitlicher und sachlicher Kausalzusammenhang zwischen den Ereignissen in den Jahren 1991/92 und der Ausreise des Beschwerdeführers aus Tunesien im Jahr 2003, und der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht verfolgt gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Einschätzung. Auch wenn sich keine starre Grenze festsetzen lässt, wann der Kausalzusammenhang als unterbrochen zu gelten hat, kann festgehalten werden, dass dieser nach asylrechtlicher Literatur und Praxis nach einer Zeitspanne von sechs bis zwölf Monaten als unterbrochen gelten müsste (vgl. BVG E-4115/2006 vom 18. September 2009 E. 4.2.5). Der Beschwerdeführer hat nach seiner Entlassung seine Studien in Q. _____ und in I. _____ vollenden können, und es wurde ihm im Jahre (...) von offizieller Seite ein Pass ausgestellt. Der jeweilige Aufenthaltsort des Beschwerdeführers, der sich nach eigenen Angaben nach seiner Entlassung nicht mehr politisch betätigt hat, war den Behörden grundsätzlich bekannt. Vom Beschwerdeführer werden nach seiner Haftentlassung keine ernsthaften Verfolgungsmassnahmen geltend gemacht. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Interesse der Behörden am Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeiten für die Ennahda sowie der UGET im Zeitpunkt seiner Ausreise gering gewesen ist. Dass ihm aufgrund der Ereignisse in den Jahren 1991/92 bei seiner Ausreise Verfolgung drohte, stellt sich somit als nicht glaubhaft gemacht dar.

E. 4.1.3

Daran vermag auch nichts zu ändern, falls der Beschwerdeführer - wie er geltend macht - auch nach seiner Verhaftung immer wieder durch Sicherheitskräfte aufgesucht worden ist, sich in periodischen Abständen auf dem Polizeiposten melden musste und seine Eingabe auf Wiederherstellung seiner vollen Bürgerrechte von der zuständigen Behörde bis dato nicht behandelt worden ist. Auch wenn dies für den Beschwerdeführer sicherlich eine belastende Situation war, erwachsen ihm aus solchen Behelligungen und Schikanen mangels Erreichens der erforderlichen Intensität der Eingriffe keine ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG.

E. 4.1.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise aus Tunesien keine begründete Furcht im Sinne von Art. 3 AsylG haben musste.

E. 4.2

Mit Verfügung vom 15. November 2006 hat das BFM das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe bejaht und den Beschwerdeführer in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Als Begründung führte es im Wesentlichen aus, die exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers sei sowohl aufgrund des Dossiers wie auch aufgrund frei zugänglicher Quellen erstellt. Die Intensität der exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in Europa lasse im gegebenen Kontext eine Verfolgung im Falle seiner Rückkehr als wahrscheinlich erscheinen.

E. 4.2.1

Tatsächlich findet man den Namen des Beschwerdeführers ohne grösseren Aufwand über die betreffenden Suchmaschinen auf verschiedenen Seiten im Internet. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es somit als richtig und angebracht, den Beschwerdeführer aufgrund seiner aktuellen, nach der Ausreise entstandenen Gefährdung im Heimatland als Flüchtling anzuerkennen - und dies obwohl die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift vom 15. Dezember 2006 explizit geltend macht, es sei festzustellen, dass Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) beim Beschwerdeführer nicht zutreffe, und es sei nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe sich in Frankreich derart hervorgetan, dass er aus diesem Grunde bei den tunesischen Behörden bekannt wäre.

E. 4.2.2

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt teilweise das Dispositionsprinzip: Die Parteien entscheiden über die Einleitung, den Gegenstand und die Beendigung eines Verfahrens. Dieser Grundsatz wird durch das Oficialprinzip eingeschränkt, indem das Gericht nur in beschränktem Rahmen an die Parteibegehren gebunden ist. Es kann folglich einer Partei durchaus auch mehr zugesprochen werden, als sie in ihrer Beschwerde verlangt (*reformatio in melius*, Art. 62 Abs. 1 VwVG). Hingegen darf eine Änderung zu Ungunsten einer beschwerdeführenden Partei (*reformatio in peius*) nur erfolgen, wenn die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes beruht (Art. 62 Abs. 2 VwVG).

E. 4.2.3

Die angefochtene Verfügung verletzt hinsichtlich der Feststellung, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zufolge subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt, kein Bundesrecht. Der Sachverhalt ist weder unrichtig noch unvollständig abgeklärt, und er ist bezüglich der angesprochenen Feststellung auch nicht rechtlich falsch gewürdigt worden. Auch wenn das vorinstanzliche Dossier tatsächlich nur sehr wenig über die exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers enthält, können über diesen sehr leicht über die entsprechenden Suchmaschinen im Internet Informationen gefunden werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass jemand, der in Tunesien eine Gefängnisstrafe wegen einer regimiekritischen politischen Aktion verbüsst hat und somit auch in den entsprechenden Registern vermerkt ist, unter erhöhter Beobachtung steht. Bei einer Rückkehr wäre es für die tunesischen Behörden weder schwierig noch besonders aufwendig, sich über die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers zu informieren. Dass diese stattgefunden

haben, wird in der persönlichen Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. Dezember 2006 im Gegensatz zu den Behauptungen der Rechtsvertreterin auch durchaus bestätigt (vgl. Ziff. 10 und 11). Das Bundesverwaltungsgericht erkennt keinen Anlass, weshalb es die Feststellung des BFM, dass der Beschwerdeführer wegen subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, derogieren sollte.

E. 4.3

Mit der Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft in der eigenen Person entfällt die Prüfung, ob der Beschwerdeführer in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau einzubeziehen wäre.

E. 5

Nachdem festgestellt worden ist, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft eigenständig erfüllt, ist zu prüfen, ob dies auch - entsprechend der Regel von Art. 2 Abs. 1 AsylG - zur Asylgewährung führt oder ob Ausschlussgründe vorliegen.

E. 5.1

Das Vorhandensein valabler subjektiver Nachfluchtgründe führt einerseits zur Anerkennung als Flüchtling und stellt andererseits gemäss Art. 54 AsylG auch gleichzeitig einen Asylausschlussgrund dar. Dieser in der eigenen Person verwirklichte Grund zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft würde mithin nicht zur Asylerteilung führen, sondern würde nur - entsprechend dem Entscheid der Vorinstanz - die vorläufige Aufnahme als Flüchtling bewirken.

E. 5.2.1

Das BFM hat während hängigem Asylverfahren Kenntnis davon erhalten, dass der Beschwerdeführer eine Tunesierin mit Flüchtlingsstatus in der Schweiz geheiratet hat. Aus dieser Kenntnisnahme hat die Vorinstanz aber keinerlei rechtlichen Folgerungen gezogen: Es hat die Verheiratung nicht einmal in der angefochtenen Verfügung und seiner Vernehmlassung vom 31. Januar 2007 erwähnt, geschweige denn, den Einbezug vorgenommen oder in begründeter Form verweigert.

E. 5.2.2

Dem BFM hätte die Pflicht obliegen, von Amtes wegen dieses im Asylverfahren neu aufgetauchte gesetzliche Motiv für eine Anerkennung als Flüchtling zu thematisieren und darüber Beschluss zu fassen. Die Unterlassung der Vorinstanz müsste an sich die Kassation der angefochtenen Verfügung zu Folge haben, da der Sachverhalt nicht vollständig ermittelt wurde und entsprechend aufgrund eines unvollständig ermittelten Sachverhalts verfügt worden ist. Aus prozessökonomischen Gründen hat der Gesetzgeber die Verwaltungsbeschwerde und damit auch die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG): Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG darf eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz nur ausnahmsweise erfolgen, so etwa, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Eine sachgerechte Lösung im Sinne einer Heilung oder einer Kassation wird sich entscheidend an der Schwere der Verletzung einer Verfahrensvorschrift orientieren, wobei bei einer leichten und nachteillosen Heilbarkeit die Kassation vermieden werden kann. Vorliegend hat das BFM einen Sachverhalt - die Verheiratung - nicht als für die Entscheidungsfindung relevant erkannt und die von Amtes wegen vorzunehmende Rechtsanwendung unterlassen. Da es sich dabei kaum um Absicht, sondern um ein Versehen der Vorinstanz handeln dürfte - und damit eine

Kassation aus erzieherischen Gründen unnötig erscheint - und da der relevante Sachverhalt aufgrund der Akten klar erstellt ist, ist von einer Rückweisung abzusehen, zumal die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Punkt zugunsten des Beschwerdeführers ausfallen wird und diesem somit der Verlust einer Instanz nicht zum Nachteil gereicht.

E. 5.2.3

Die Heirat des Beschwerdeführers mit der tunesischen Staatsangehörigen M._____ erfolgte gemäss Auszug aus dem schweizerischen Zivilstandsregister am 25. Oktober 2006. M._____ wurde vom BFM am 20. Juli 2005 als Flüchtling anerkannt aufgrund des selbständigen Erfüllens der Flüchtlingseigenschaft, und es wurde ihr Asyl erteilt. Sie verfügt auch heute noch über diesen Status. Nach der Regel von Art. 51 AsylG wird ein Ehegatte in die Flüchtlingseigenschaft und ins Asyl seines Partners einbezogen, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Solche Umstände, die einem Einbezug entgegenstehen könnten, oder gesetzliche Asylausschlussgründe - der Ausschlussgrund der subjektiven Nachfluchtgründe kann bei dieser gesetzlichen Basis der Asylerteilung nicht greifen - sind aus den Akten nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer, der die Flüchtlingseigenschaft selbständig erfüllt, ist mithin ins Asyl seiner Ehefrau einzubeziehen.

E. 5.3

Die Beschwerde ist mithin bezüglich der Asylerteilung gutzuheissen und das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl - so genanntes Familienasyl - zu erteilen.

E. 6

Der Beschwerdeführer ist hinsichtlich des Antrags auf Asylerteilung durchgedrungen. Dass diese nur eine vom Asylstatus seiner Ehefrau abgeleitete und nicht die Folge der selbständigen Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist, ändert nichts daran, dass ein vollständiges Obsiegen des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren erfolgt ist.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers reichte keine Honorarnote zu den Akten. Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet auf die Einholung einer Honorarnote und setzt die Entschädigung aufgrund der Akten fest (Art. 14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal ausser der Einreichung der Beschwerdeschrift keine prozessualen Aufwendungen erfolgt sind und diese Prozesshandlung hinsichtlich des verursachten Aufwandes leicht abzuschätzen ist. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze der Art. 7 ff. VGKE und des Umstandes, dass die Gutheissung nicht wegen, sondern vielmehr trotz der Argumentation der Rechtsvertreterin erfolgt ist, ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 200.- zuzusprechen und das BFM zu deren Bezahlung zu verpflichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.